

Erläuterungen

Allgemeines

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese hierfür einen gesetzlich determinierten Marktpreis zu entrichten haben.

Die Finanzierung der nicht durch Erlöse aus der Ökostromzuweisung und HKN-Abrechnung gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im wesentlichen über zwei Einnahmenkomponenten, der Ökostrompauschale und dem Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 bestimmt ist, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen.

Ausgabenseitig entstehen der Ökostromabwicklungsstelle als Ökobilanzgruppenverantwortlichen dabei neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und den mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen.

Der mit dem ÖSG 2012 normierte Ökostromförderbeitrag löst ab 1. Juli 2012 das bisherige Regime des Verrechnungspreises ab, welcher gesondert für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom festzulegen war. Der Ökostromförderbeitrag kennt eine solche Differenzierung zwischen einzelnen Ökostromenergiequellen nicht mehr, sondern dient in seiner Summe, abzüglich der durch die Ökostrompauschale generierten Erlöse, der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle. Er ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltskomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten.

Die Neuregelung des Ökostromförderbeitrages mit dem ÖSG 2012 verrechnet die Belastungen durch Ökostrom zu gleichen Bedingungen (gleicher prozentueller Durchschnittsaufschlag auf das Systemnutzungsentgelt für alle Netzebenen) an die Netzbenutzer. Dies führt zu einer Gleichbehandlung aller Endkunden je Netzebene innerhalb Österreichs.

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebenen Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags wurde auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2011 und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2013 gemäß SNE-VO.

Die nicht durch Einnahmen bzw. Erlöse gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromvergütung errechnet sich wie folgt:

	Detaillierte Erläuterung im Abschnitt	Gesamt
Prognostizierte unterstützte Menge 2013	4.1	6.901 GWh
Aufwendungen		
		in € Mio
Einspeisevergütungen	4.1	760,3
Verzinsung des eingesetzten Kapitals	4.2	0,2
Differenzbetrag laut Jahresabschluss 2011	4.3	-98,5
Prognostizierte Mehraufwendungen 2012	4.3	79,1
Korrekturposten Mehraufwendungen 2012	4.3	17,2
Administrative/finanzielle Aufwendungen	4.4	4,6
Ausgleichsenergie	4.5	18,6
Technologie- und KWK-Bonus gemäß § 21 ÖSG	4.6	0
Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG	4.7	20,0
Fördermittel für neue Technologien	4.8	7,0
Aufwand gesamt		808,6
Erlöse		
		in € Mio
Erlöse aus dem Zählpunkt-/Ökostrompauschale	4.9	102,3
Investitionszuschüsse Kleinwasserkraft	4.9	-36,0
Saldo ZPP/Ökostrompauschale für Ökostromsystem	4.9	66,3
Einnahmen aus dem Verkauf von Ökoenergie	4.10	323,0
Einnahmen aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen	4.10	10,4
Finanzierungserfordernis 2013		409,0

Das Finanzierungserfordernis in Höhe von 409 Mio. Euro ist durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken und wird auf die prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt für das Kalenderjahr in Höhe von rd. 1,7 Mrd. Euro umgelegt. Daraus errechnet sich ein prozentueller Aufschlag von 24,07 %, der als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben ist.

Hinsichtlich der wesentlichen Kostenparameter wurde für das Jahr 2013 eine Einspeisemenge im Ausmaß von 6,9 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 11,02 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen von rund 760 Mio. Euro darstellt. An Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie wurden 18,6 Mio. Euro angenommen. Für die Investitionszuschüsse bei Kleinwasserkraft sind im Jahr 2013 insgesamt 36 Mio. Euro (20 Millionen einmalig gemäß ÖSG 2012 und 16 Mio. jährlicher Beitrag) an zusätzlichen Mitteln aufzustellen. Die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle betreffend die Auszahlung von Betriebskostenzuschlägen für bestehende Anlagen auf Basis von Biogas und flüssiger Biomasse wurden mit insgesamt 20 Mio. Euro veranschlagt. Weiters wurden in dem Gutachten 300.000 potentiell von der Ökostrompauschale und von einem über 20 Euro hinausgehenden Ökostromförderbeitrag gemäß § 46 und § 49 ÖSG 2012 zu befreiende Personen berücksichtigt, womit insgesamt rund 5 Mio. an Mehraufwendungen bzw. Einnahmenentfall zu veranschlagen sind. Der bisherige der E-Control mit Verordnung bestimmte Preis für die Herkunftsnachweise ist mit 1,5 Euro/MWh gleich geblieben, der aktuell veröffentlichte Strommarktpreis beträgt 46,8 Euro/MWh.

Zu § 2:

Bei den in Abs. 1 festgelegten Beträgen der Netzentgeltkomponente „Netznutzungsentgelt (Leistung)“ wurde bereits auf den Umstand Rücksicht genommen, dass die Ökostrom-Förderbeitragsverordnung für das gesamte Jahr 2013 erlassen wird. In Bezug auf die Festlegung dieser Beträge wird in Bezug auf die nichtgemessene Leistung auf der Netzebene 7 eine Leistung von 4 kW für einen Zählpunkt normativ zugelegt.